

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulen der Stadtgemeinde Bremen
nachrichtlich:
Magistrat der Stadt Bremerhaven
-Schulamts -

Auskunft erteilt
Dr. Meike Winkler
Zimmer 713
T (04 21) 361 98748
F (04 21) 496 98748
E-mail
meike.winkler@bildung.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
122-2

Bremen,

Informationsschreiben Nr. 117/2013

Wahlwerbung an Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bevorstehende Bundestagswahl wird einerseits wieder zu Anfragen von Mandatsbewerberinnen und -bewerbern und/oder politischen Parteien und Vereinigungen zur Information und Werbung in Schulen führen.

Andererseits bietet sie die Möglichkeit für die Schülerinnen und Schüler, Politik erfahrbar und fassbarer zu machen. Diese Chance zur politischen Bildung sollte genutzt werden und wird ausdrücklich begrüßt!

Zum konkreten Umgang mit o. g. Anfragen möchte ich Sie auf die „Richtlinien über Werbung in Schulen“ vom 18. Februar 1999 (Schulblatt Nr.: 544.02) hinweisen. Dort heißt es in Ziffer 4. und 5.:

„4. (...) Der Auftrag der Schule, zu einer Gemeinschaftsgesinnung zu erziehen, „die auf der Achtung vor der Würde jedes Menschen und auf dem Willen zu sozialer Gerechtigkeit und politischer Verantwortung beruht“ (Artikel 26 Nr. 1 Bremische Landesverfassung), macht Werbung, die zum Engagement für die Durchsetzung politischer Ziele auffordert, grundsätzlich zulässig. Nicht zulässig ist nach einem Beschluss des Senats vom 18. August 1980 die Werbung für oder gegen politische Parteien und parteiähnliche Vereinigungen, auch bei Bürgerschafts- und Bundestagswahlen. Der Schulleiter hat darauf zu achten, dass dieses Verbot nicht durch allgemeine Ankündigungen von Veranstaltungen umgangen wird.

5. Keine Werbung im Sinne dieser Richtlinien sind die Informationen der Beiräte in der Schule durch die Fraktionen und die Gruppen der bremischen Bürgerschaft (Landtag), sofern diese Informationen schulpolitischen Inhalt haben und die jeweilige Aktion mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft abgestimmt ist. Die Fraktionen und Gruppen der Bremischen Bürgerschaft fügen solchen Sendungen, die inhaltlich ausschließlich von ihnen zu verantworten sind, ein Schreiben bei, das die Bitte um Weiterleitung erläutert und auf die Absprache mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft Bezug nimmt.“

Wegen der Frage der Abgrenzung „erlaubter Information“ zu „verbotener Werbung für oder gegen Parteien“ bitte ich Sie zu beachten, dass Informationsveranstaltungen zu den Wahlen an den Schulen nur dann erlaubt sind, wenn die erforderliche parteipolitische Neutralität sichergestellt werden kann. Reine parteipolitische Werbeveranstaltungen sind in der Schule nicht zulässig. Die Entscheidung über die Zulassung einer Veranstaltung trifft die Schulleitung.

Ich bitte Sie darauf zu achten, dass in Schulen und auf dem Schulgelände keine Wahlkampfbroschüren oder -materialien verteilt werden. Zulässig ist es jedoch, Wahlmaterialien der Parteien als Informations- und Diskussionsmaterial und zu deren Analyse im Unterricht zu verwenden, wenn dabei die erforderliche parteipolitische Neutralität gewahrt bleibt.

Es ist auch zulässig, Mandatsbewerberinnen und -bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag einzuladen, wenn die oben genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Für Rückfragen steht Ihnen das Rechtsreferat jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez.

Gerd-Rüdiger Kück

Staatsrat